



Geschäftsordnung des „Nächtliches Theater e.V.“

§1 Inkrafttreten	2
§2 Beiträge	2
§3 Kassenprüfung	3
§4 Vereinsjugend	3
§5 Geschäftsführung durch den Vorstand	3
§6 Handkassen für Rollenspielprojekte	4
§7 Aufwandsentschädigungen	4
§8 Zeugwart	5
§9 Spenden	5
§10 Zusatz-/Sonderregelungen	5
Jugendordnung	6
§1 Mitgliedschaft	6
§2 Aufgaben.....	6
§3 Organe	6
§4 Vereinsjugendversammlung	7
§5 Vereinsjugendausschuss	8
§6 Jugendordnungsänderungen	8

§1 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt ab 06.12.2014 in Kraft.
- (2) Voraussetzung für das Inkrafttreten der Ordnung ist entweder ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes. Im letzten Fall ist die Gültigkeit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Ordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung in Kraft.
- (4) Alle vorhergehenden Geschäftsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

§2 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt 30 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt 2/3 des Mitgliedsbeitrags für eine ordentliche Mitgliedschaft, aufgerundet auf die nächsten ganzen 50 Cent.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für eine Nachwuchsmitgliedschaft beträgt 1/3 des Mitgliedsbeitrags für eine ordentliche Mitgliedschaft, aufgerundet auf die nächsten ganzen 50 Cent.
- (4) Wenn ein Mitglied dem Verein nach dem ersten Juli eines Kalenderjahres beigetreten ist, so beträgt der Beitrag für dieses (erste) Kalenderjahr der Mitgliedschaft nur die Hälfte des in Satz (1) - (3) genannten Betrages.
- (5) Die Beiträge sind im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch 3 Monate nach dem Beitritt zum Verein, fällig.
- (6) Die Zahlungsweise geschieht jährlich im voraus per Bankeinzug durch den Verein. Eine entsprechende Vollmacht des Mitgliedes ist dem Verein im Aufnahmeformular zu erteilen.
- (7) Auf Antrag beim Vorstand sind, abweichend zu (6), alternativ auch folgende Zahlungsweisen möglich:
 - a) Überweisung auf das Konto des Vereins
 - b) Barzahlung beim Schatzmeister
- (8) Der Verein behält sich das Recht vor, gegen zahlungssäumige Mitglieder angemessene Mittel einzusetzen, damit der Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber nachgekommen wird. Evtl. anfallende Zusatzgebühren (z.B. Mahnungs-, Postzustellungs-, Rücküberweisungsgebühren) sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen. Die erste Mahnung ist kostenneutral, ab der zweiten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-€ fällig.

§3 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen einen Kassenprüfer berufen, welcher weder dem Vorstand angehören darf, noch kommissarisch die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnehmen darf.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf maximal vier Jahre gewählt. Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Berufung zum Kassenprüfer. Mit der Wahl eines neuen Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kassenprüfers.
- (3) Für die Dauer seiner Berufung obliegt es dem Kassenprüfer, die Führung der Finanzen durch den Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§4 Vereinsjugend

- (1) Es gibt eine Vereinsjugend.
- (2) Das Weitere regelt die [Jugendordnung](#).
- (3) Vorschriften aus dieser Geschäftsordnung brechen Vorschriften aus der Jugendordnung.

§5 Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Rechtsgeschäfte bis 50,- € sind selbstständig von jedem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (2) Für alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 50,- € und 200,- € bedarf es der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Ab einem Geschäftswert von 200,- € ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.
- (4) Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten können, je nach Finanzlage des Vereins, vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Sorgt ein Rechtsgeschäft für regelmäßig wiederkehrende Kosten auf unbestimmte Dauer, so ist für die Bestimmung der Entscheidungsbefugnis der Vorstandsmitglieder der Betrag heranzuziehen, der im Laufe eines Kalenderjahres fällig wird.

§6 Handkassen für Rollenspielprojekte

- (1) Jedes der vom Verein offiziell geförderten Rollenspielprojekte kann beim Vorstand eine selbstverwaltete Handkasse für kleinere Anschaffung beantragen.
- (2) Jede Handkasse wird einem Projektverantwortlichen übergeben, der diese im Sinne des Vereins verwaltet.
- (3) Jeder Projektverantwortliche wird von der Mitgliederversammlung auf maximal vier Jahre gewählt. Projektwart können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Berufung zum Projektwart. Mit der Wahl eines neuen Projektwarts für ein bestimmtes Rollenspielprojekt durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Projektwarts dieses Rollenspielprojekts.
- (4) Eine Abrechnung von Anschaffungen mit der Handkasse erfolgt eigenverantwortlich durch Kassenbelege und Quittierung der Abrechnung auf dem Beleg.
- (5) In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal jährlich, führen der Projektwart und der Schatzmeister einen Kassensturz der Handkasse durch. Dabei werden alle Belege und Einnahmen/Ausgaben aus der Handkasse dem Kassenbuch bzw. der Vereinskasse zugeführt.
- (6) Sowohl bei der Erstübergabe als auch nach jedem Kassensturz wird die Handkasse durch den Schatzmeister auf einen Startbetrag von bis zu 50 Euro gesetzt, bevor sie dem Projektwart übergeben wird. Dies richtet sich vor allem auch danach, wie die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist.
- (7) Projektverantwortliche sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
 - 26.03.2015: Projektverantwortlicher für „Sabbat“: Alexander Seimetz
 - 11.02.2017: Projektverantwortlicher für „Protektorat“: Raimar Lill

§7 Aufwandsentschädigungen

- (4) Für Aufwände, die Vorstandsmitgliedern und/oder Zeugwart im Rahmen der Regelgeschäfte entstehen, wird zum Ende des Geschäftsjahres eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Person und Geschäftsjahr gezahlt. War das Mitglied nur einen Teil des Jahres im Amt, ist dieser Betrag anteilig auszus zahlen. Mit dieser Pauschale sind auch anteilige Kosten wie z.B. Telefon-, Druck- oder Spritkosten abgegolten. Höhere Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.
- (5) Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins handeln, können ihre Aufwände gegen Nachweis erstattet werden.
- (6) Für den Fall der Erstattung von Fahrtkosten mit einem Kraftfahrzeug können vom Verein bis zu 0,15 Euro pro Streckenkilometer gezahlt werden. Die Strecke kann z.B. durch Routenplaner nachgewiesen werden.

§8 Zeugwart

- (1) Der Fundus des Vereins wird durch einen Zeugwart verwaltet.
- (2) Zeugwart können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Berufung zum Zeugwart. Mit der Wahl eines neuen Zeugwarts durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zeugwarts.
- (3) Der Zeugwart erhält eine Handkasse für Anschaffungen für den Vereinsfundus. Diese Handkasse wird genauso behandelt wie eine Handkasse eines Rollenspielprojekts gemäß §6, abgesehen davon dass sie keinem speziellen Rollenspielprojekt zugeordnet ist und hier der Zeugwart den Projektwart ersetzt.
 - 26.03.2015: Zeugwart: Sarah Nuißl

§9 Spenden

- (1) Spendenquittungen für Spenden an den Verein können von jedem Vorstandsmitglied oder dem Zeugwart ausgestellt werden.
- (2) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können weiteren Mitgliedern die Befugnis erteilen, nach Rücksprache mit dem Vorstand Spendenquittungen im Sinne des Vereins auszustellen. Diese Rücksprache kann fernmündlich erfolgen. Wenn diese Befugnis über den Einzelfall hinaus geht, ist sie in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§10 Zusatz-/Sonderregelungen

- (1) Für alle Auszahlungen ist eine Rücksprache mit dem Schatzmeister nötig. Dies richtet sich vor allem danach, wie die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist.
- (2) Für alle Aufwandsentschädigungen ist zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu informieren und anzuhören.
- (3) Die benötigten Zustimmungen können fernmündlich geschehen.

Jugendordnung

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Nächtlichen Theaters sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend.

§2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend des Nächtlichen Theaters führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - die Förderung des Rollenspiels und Improvisationstheaters als Teil der Jugendarbeit;
 - kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung und
- der Vereinsjugendausschuss.

§4 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Nächtlichen Theaters.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Jedes Mitglied der Vereinsjugend kann Anträge zur Jugendversammlung stellen. Diese Anträge müssen spätestens bis 1 Woche vor der Jugendversammlung bei der Geschäftsstelle (es gilt der Poststempel) in schriftlicher Form vorliegen.
- (5) Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- (6) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend anwesend ist.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters. Nimmt dieser nicht an der Abstimmung teil, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung sind zu dokumentieren.

§5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufgaben des Jugendausschusses sind, neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (3) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss wird im selben Wahljahr und im selben Wahlzyklus gewählt wie der Vereinsvorstand.
- (4) Scheidet der Jugendleiter vorzeitig aus dem Amt aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch einen neuen Jugendleiter. Dieser bleibt bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung im Amt und wird dann neu gewählt.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (7) Der Jugendleiter soll als Gast zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, um dort die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten. Seine Meinung ist, bei Themen die Vereinsjugend betreffend, vom Vorstand wohlwollend zu berücksichtigen.
- (8) Die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses sind zu dokumentieren.

§6 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.